

BGer 9C_883/2017 vom 28. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_883_2017

FR: TF 9C_883/2017 du 28 février 2018

IT: TF 9C_883/2017 del 28 febbraio 2018

Erwägungen

E. 5.1

In Bezug auf die Einschränkung im Aufgabenbereich rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG sowie Art. 29 Abs. 2 BV. Sie macht geltend, die Vorinstanz habe es unterlassen, die Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Ehemannes auf die zumutbare Mithilfe im Haushalt abzuklären, und beantragt die Einholung eines gerichtlich angeordneten Haushaltsgutachtens unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit sämtlicher Familienmitglieder.

E. 5.2

Es mag zutreffen, dass die Vorinstanz im Zusammenhang mit der Schadenminderungspflicht von Familienangehörigen (vgl. dazu BGE 133 V 504 E. 4.2 S. 509 f.) wiederholt auf die Mithilfe des Ehemannes verweist, ohne jedoch näher darzulegen, inwiefern ihm diese zumutbar ist. Zu berücksichtigen ist indessen, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen der Abklärung vor Ort vom 18. August 2015 selber angab, sie werde neben der Tochter auch von ihrem Ehemann, der seit 1. April 2013 eine ganze Invalidenrente bezieht, im Haushalt unterstützt. Dieser kümmere sich um den Kehricht, helfe ihr beim Gemüserüsten und beim Wegräumen der Wäsche, beziehe mit ihr zusammen das Bett neu und schüttele die Decke aus. In Bezug auf die Tochter gab sie an, dass diese ab Januar 2014 am Abend meistens für alle koche, ihr viel bei der Wäsche und gelegentlich mit den Pflanzen in den Töpfen helfe. Auf diese glaubhafte "Aussage der ersten Stunde" ist im Rahmen der Beweiswürdigung abzustellen. Denn sie ist unbefangener und zuverlässiger als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (vgl. BGE 121 V 45 E. 2a S. 47 mit Hinweisen). Soweit die Beschwerdeführerin eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Ehemannes geltend macht, so ist darauf nicht weiter einzugehen (E. 1.2). Auch aus den von der Vorinstanz beigezogenen IV-Akten des Ehemannes lässt sich eine solche nicht ersehen.

Im Übrigen ist dem Abklärungsbericht vom 25. August 2015 nicht zu entnehmen, dass der Sohn der Beschwerdeführerin wesentliche Arbeiten im Haushalt übernehmen würde. Zwar ist dieser gemäss ihrer Aussage oft im Ausland, doch kann von ihm erwartet werden, dass er sich in der Zeit, in der er zu Hause ist, umso mehr im Haushalt einbringt und auf diese Weise zur Entlastung der Beschwerdeführerin und der anderen Familienmitglieder beiträgt. Denn die im Rahmen der Invaliditätsbemessung bei einer Hausfrau zu berücksichtigende Mithilfe von Familienangehörigen geht weiter als die ohne Gesundheitsschädigung üblicherweise zu erwartende Unterstützung (BGE 133 V 504 E. 4.2 S. 509 f.; 130 V 97 E. 3.3.3 S. 101). Nicht bestritten wird denn auch die vorinstanzliche Feststellung, wonach von den Kindern, auch wenn diese geschäftlich oder aufgrund des Studiums zwischenzeitlich abwesend seien, ohne Weiteres erwartet werden dürfe, dass sie ihre Mutter im Haushalt

unterstützten und viele Arbeiten zeitlich eingeteilt und daher erledigt werden könnten, wenn die Kinder zu Hause seien.

Da von zusätzlichen beweisrechtlichen Massnahmen - wie der beantragten Einholung eines gerichtlich angeordneten Haushaltsgutachtens unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit sämtlicher Familienmitglieder - keine neuen entscheidewesentlichen Aufschlüsse zu erwarten sind, durfte auf weitergehende Erhebungen verzichtet werden (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236). Es liegt weder ein Verstoss gegen den Untersuchungsgrundsatz (Art. 61 lit. c ATSG) noch eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bzw. Beweisabnahme (Art. 29 Abs. 2 BV) vor. Von willkürlicher Beweiswürdigung der Vorinstanz kann ebenfalls keine Rede sein.

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde unbegründet ist.

E. 7

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.